

Amtsblatt der Europäischen Union

L 179 I



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

62. Jahrgang

3. Juli 2019

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (EU) 2019/1135 des Europäischen Rates vom 2. Juli 2019 zur Wahl des Präsidenten des Europäischen Rates** 1
- ★ **Beschluss (EU) 2019/1136 des Europäischen Rates vom 2. Juli 2019 mit einem Vorschlag für einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament** 2

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2019/1135 DES EUROPÄISCHEN RATES**vom 2. Juli 2019****zur Wahl des Präsidenten des Europäischen Rates**

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 30. November 2019 endet die Amtszeit des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates, Herrn Donald TUSK.
- (2) Daher sollte ein neuer Präsident des Europäischen Rates gewählt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Herr Charles MICHEL wird für die Zeit vom 1. Dezember 2019 bis zum 31. Mai 2022 zum Präsidenten des Europäischen Rates gewählt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird Herrn Charles MICHEL vom Generalsekretär des Rates mitgeteilt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juli 2019.

Im Namen des Europäischen Rates

Der Präsident

D. TUSK

BESCHLUSS (EU) 2019/1136 DES EUROPÄISCHEN RATES**vom 2. Juli 2019****mit einem Vorschlag für einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament**

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 17 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union schlägt der Europäische Rat dem Europäischen Parlament nach entsprechenden Konsultationen einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission vor, wobei er das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigt.
- (2) Die Wahlen zum Europäischen Parlament haben nach Maßgabe des Beschlusses (EU, Euratom) 2018/767 des Rates ⁽¹⁾ vom 23. bis 26. Mai 2019 stattgefunden.
- (3) Vertreter des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates haben die Konsultationen durchgeführt, die gemäß der Erklärung Nr. 11 zur Schlussakte der Regierungskonferenz, die den Vertrag von Lissabon angenommen hat, erforderlich sind.
- (4) Daher sollte dem Europäischen Parlament ein Kandidat für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission vorgeschlagen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Frau Ursula VON DER LEYEN wird dem Europäischen Parlament als Kandidatin für das Amt des Präsidenten der Europäischen Kommission vorgeschlagen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird dem Europäischen Parlament übermittelt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juli 2019.

Im Namen des Europäischen Rates

Der Präsident

D. TUSK

⁽¹⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2018/767 des Rates vom 22. Mai 2018 zur Festsetzung des Zeitraums für die neunte allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 76).

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE